Geschäftsordnung des
Jugendbeirates der Stadt Hennigsdorf

Der Jugendbeirat (JBR) der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 und des § 6 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf vom 19.11.2008 (BV0127/2008) in seiner Sitzung am 18.5.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1Allgemeine Grundsätze

(1) Inhalt der Arbeit des Jugendbeirates ist die Förderung der Jugendarbeit der Stadt, wobei Art und Umfang von den Gegebenheiten und den kommunalpolitischen Entscheidungen bestimmt werden.

(2) Der Jugendbeirat versteht sich als parteipolitisch unabhängiges Gremium. Er vertritt die Interessen aller Jugendlichen, die Hennigsdorf als Lebens- und/oder Wohnort nutzen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Um der Unterrepräsentanz Jugendlicher in kommunalpolitischen Gremien entgegen zu wirken, sollte die Anzahl der Jugendlichen (im Alter zwischen 12 und 21 Jahren) im Jugendbeirat stets die Anzahl der pädagogischen haupt- und nebenamtlichen Fachkräfte und die der Erwachsenen insgesamt, übersteigen.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Vorschläge zur Aufnahme der Mitglieder können von Vereinen, Kirchengemeinden, Parteien, Fraktionen, Jugendinitiativen, der Stadtverwaltung und dem Jugendbeirat selbst an die Stadtverordnetenversammlung vorgebracht werden.

(3) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dreimal unentschuldigt in Folge bei Versammlungen, Projekten oder Veranstaltungen des Jugendbeirates abwesend sind, oder ihre Handlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen.

(4) Ein Austritt aus dem JBR erfolgt schriftlich an den Jugendbeirat.

(5) Der Jugendbeirat tritt in der Regel alle drei Monate, ansonsten nach Bedarf, auf Einladung des/r SprecherIn zusammen. Die Sitzungen finden öffentlich statt.

(6) Der Jugendbeirat wird in der Öffentlichkeit durch 3 Sprecher/Innen vertreten.

§ 3 Aufgaben

Der Jugendbeirat befasst sich schwerpunktmäßig mit folgenden Aufgaben:

- Die Förderung von Partizipationsprojekten von Kindern und Jugendlichen.
- Das Aufgreifen von Problemen Jugendlicher und Transfer in die Verwaltung, bzw. an die verantwortlichen Stellen.
- Die Unterstützung des Jugendbeauftragten bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung vielfältiger Veranstaltungen.
- Die Einflussnahme auf neue Jugend- und Sportprojekte.
- Angebote eigenständiger Veranstaltungen und Projekte.
- Die besondere Förderung von freien Jugendinitiativen.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Kontakt zu anderen Arbeitskreisen.
- Die Vergabe von Fördermitteln für Jugendinitiativ- Projekte.

§ 4 Ausstattung

(1) Im Rahmen der Haushaltssatzung steht dem Jugendbeirat ein eigenständiges Budget je nach Hauhaltslage und Beschluss der SVV zur Geschäftsführung und zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit zur Verfügung.

(2) Die Mittel sind für die Jugendarbeit unter strenger Einhaltung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwenden und mit der Verwaltung zeitnah abzurechnen.

(3) Die Verwendung der Mittel bedarf des Beschlusses des Jugendbeirates.

(4) Der Jugendbeirat trägt für ein eigenes Büro im Rathaus Verantwortung.

(4) Des Weiteren darf der Jugendbeirat alle städtischen Anlagen für seine Projekte unter Berücksichtigung der gegebenen Vorschriften benutzen.

§ 5 Status des Jugendbeirates

(1) Der Jugendbeirat besitzt den Status eines beratenden Gremiums der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Der/m SprecherIn ist Gelegenheit zu geben, sich zu Jugendfragen in den Sitzungen oder den Fachausschüssen zu äußern.

§ 6 Wahlen und Abstimmungsverhalten

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Jugendbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, beim Ausschluss von Mitgliedern mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die turnusgemäße Wahl der drei Sprecher/Innen erfolgt immer in der ersten Versammlung des Kalenderjahrs. Bei Rücktritt eines Sprechers/ einer Sprecherin können Wahlen auch nach Bedarf angesetzt werden.

(4) Jede/r Sprecher/In wird einzeln gewählt.

(5) Die Aufgaben und Funktionen verteilen die Sprecher unter sich.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt damit die bisher geltende Geschäftsordnung.

Hennigsdorf, den 18.5.2009